

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. Dezember 1913.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Freizeitage betreffend.

Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1913.)

Das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XLIX Seite 385 — wird unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 28. Februar 1894, das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. LIV Seite 100 — verordnet, was folgt:

Besetzung von Hauptlehrerstellen.

§ 1.

Erledigte oder neuerrichtete Hauptlehrerstellen an Volksschulen werden durch das Unterrichtsministerium zur Bewerbung ausgeschrieben. Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Hauptlehrerstelle zusteht, so ist dies im Ausschreiben zu bemerken.

§ 2.

Bewerbungen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist auf dem geordneten Dienstweg bei dem vorgesetzten Kreis Schulamt und, wenn der Bewerber an einer höheren Lehranstalt angestellt ist, bei dem Anstaltsleiter schriftlich einzureichen.

Bewerber, die nicht im öffentlichen Schuldienst stehen, haben ihre Gesuche an dasjenige Kreis Schulamt zu richten, in dessen Bezirk sie zuletzt im Schuldienst verwendet waren.

Bewerber, deren Gesuche erst nach Umfluß der Frist einkommen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.